



REKORDORDNUNG

des

**BOGENSPORTVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**

- § 1 Definition und Bedingungen
- § 2 Anerkennung der Landesrekorde
- § 3 Bestätigung der Landesrekorde
- § 4 Veröffentlichung der Landesrekorde
- § 5 Inkrafttreten

Die in dieser Rekordordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§1 Definition und Bedingungen

- (1) Ein neuer BVNW-Landesrekord wird aufgestellt, wenn das Ergebnis mindestens ein Ring höher ist, als der bestehende Rekord. Die Einstellung eines geltenden BVNW-Landesrekordes durch einen anderen Bogensportler, wird als Landesrekord anerkannt.
- (2) BVNW-Landesrekorde können bei allen Turnieren erzielt werden, die entsprechend der DBSV-Wettkampfordnung oder Regeln der internationalen Bogensportverbände durchgeführt werden, soweit sie den Regeln des DBSV entsprechen.
- (3) BVNW-Landesrekorde werden in den Klassen, Entfernungen und Auflagengrößen lt. WKO des DBSV Ziffer 3.1.ff und 4.1. ff geführt. Wenn erzielte Ergebnisse, auch in leistungsstärkeren Klassen, einen Rekord darstellen, wird dieser auch anerkannt, solange §1 Abs. 3 dieser Ordnung erfüllt ist. Leistungstärkste Klassen sind die Klassen Damen und Herren.

§2 Anerkennung Landesrekorde

- (1) BVNW-Landesrekorde werden in folgenden Disziplinen anerkannt: DBSV-Runde Halle (WKO Punkt 4) und DBSV-Runde im Freien (WKO Punkt 3).
- (2) BVNW-Landesrekorde werden geführt in den Bogenarten:
 - a. Recurvebogen (RC),
 - b. Compoundbogen (CU),
 - c. Compoundblankbogen (CB)
 - d. Blankbogen (BB),
 - e. Jagdbogen (JB),
 - f. Langbogen (LB),
 - g. Primitivbogen (PB),
 - h. Kompositbogen (KB)
- (3) Rekorde über Einzelentfernungen, die bei Turnieren und Meisterschaften, nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes bzw. dessen internationalen Dachverbandes, durchgeführt wurden, können nur anerkannt werden, wenn sie der WKO des DBSV entsprechen.

§3 Bestätigung von Landesrekorden

- (1) Landesrekorde des BVNW müssen vom BVNW-Rekordbeauftragten, oder vom Landessportleiter, schriftlich bestätigt werden.
- (2) Rekordergebnisse von Turnieren müssen zur Anerkennung wie folgt eingereicht werden:
 - a. schriftliche Einreichung vom Bogensportler, Verein oder Bogensportabteilung des Vereins, in der der Bogensportler Mitglied ist und den Rekord erzielt hat
 - b. unter Vorlage des unterschriebenen (auch digital) Antragsformulars und dem vom anwesenden Kampfrichter schriftlich bestätigten Schusszettels.
 - c. Einreichung zur Bestätigung innerhalb eines Monats nach dem Turnier beim BVNW-Rekordbeauftragten, oder vom Landessportleiter.
- (3) Rekordergebnisse von BVNW Bezirks- und Landesmeisterschaften werden nur auf Antrag in die Rekordlisten aufgenommen.
Deutsche Meisterschaften des DBSV und den DBSV-Verbandspokalen werden auf Antrag in die DBSV-Rekordliste aufgenommen.
- (4) Rekordhalter erhalten eine Rekordurkunde, auf dem das Resultat, Art der Veranstaltung, das Datum und der Ort des Rekordes angegeben ist.

§4 Veröffentlichung der Landesrekorde

- (1) Einzelheiten über neue Rekorde und Übersichten über alle Rekorde werden aktuell auf der BVNW-Homepage veröffentlicht.

§5 Inkrafttreten

Die BVNW-Rekordordnung wurde am 25.11.2007 vom BVNW-Präsidium beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

1. Änderung am 08.02.2009
2. Änderung am 12.05.2009
3. Änderung am 21.02.2010
4. Änderung am 25.07.2023

(*) digitale Unterschrift wird anerkannt